

Zahl: 759/1994-Wi

Förderungsrichtlinien
bezüglich Förderung der Gewinnung von Alternativenergie durch die
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1
Zielsetzung

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fördert aus ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten die Gewinnung umweltfreundlicher alternativer Energie für die Versorgung von Privathaushalten im Gemeindegebiet. Die Förderung der im § 2 taxativ aufgezählten Anlagenformen zur Energiegewinnung für die Beheizung und Warmwassergewinnung in Eigenheimen soll für die Errichter solcher Anlagen einen zusätzlichen finanziellen Anreiz bieten und hierdurch zur Minimierung von Schadstoffen durch die Verfeuerung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen in den Haushalten und somit zur Verbesserung der Luftgüte beitragen.

§ 2
Gegenstand und Höhe der Förderung

(1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt über formlosen Antrag und unter Vorlage von Rechnungen eine **Pauschalförderung je Eigenheim** für die Errichtung von

- a) **Wärmepumpen** zur Raumheizung und Warmwasserbereitung
in Höhe von **300,00 Euro**
- b) **Solaranlagen** zur Raumheizung und Warmwasserbereitung
in Höhe von **150,00 Euro**

(2) Die Förderungsaktion ist ausdrücklich auf Eigenheime, die ständig Wohnzwecken (Hauptwohnsitz) dienen, eingeschränkt.

§ 3 Abwicklung

(1) Förderungen werden nur über schriftlichen Antrag gewährt. Zur Vereinfachung der Antragstellung und Administration ist das Förderungsansuchen durch Ausfüllen des vom Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgelegten Formblattes (Anlage zu diesen Förderungsrichtlinien) einzubringen, welchem die Rechnungen im Original oder in Kopie anzuschließen sind.

(2) Auf Grund dieser Förderungsrichtlinien erwächst kein Rechtsanspruch auf Ausschüttung von Förderungsmitteln.

(3) Der Zeitpunkt der Bereitstellung von Förderungsmitteln richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten und somit budgetären Gegebenheiten der Marktgemeinde.

(4) Das eingebrachte Förderungsansuchen ist innerhalb von vier Wochen nach seinem Einlangen bei Vorliegen der weiters erforderlichen Zusatzbelege der Erledigung zuzuführen. Für den Fall, dass Budgetmittel nicht im ausreichenden Rahmen zur Verfügung stehen, ist der Förderungswerber innerhalb der angeführten Erledigungsfrist über den ermittelten Förderungsbetrag und den voraussichtlichen Auszahlungszeitpunkt zu verständigen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Im Sinne dieser Förderungsrichtlinien werden jene Anlagen gefördert, für die die Gewährung der Förderung ab dem 1. Jänner 2002 beantragt wurde und die spätestens ab dem Jahr 2001 fertiggestellt wurden (Rechnungsdatum nach dem 1. Jänner 2001).

(3) Diese Förderungsrichtlinien gelten bis auf Widerruf (mittels Beschluss des Gemeinderates).

(4) Gleichzeitig treten die Förderungsrichtlinien in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Felsberger)

Anlage

zu den Förderungsrichtlinien bezüglich Förderung der Gewinnung von Alternativenergie durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Name/Anschrift

.....

Ort/Datum

An die

Eingangsvermerk

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Gradnitz, Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Förderung der Gewinnung von Alternativenergie durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten; Ansuchen

Hiermit erkläre ich, bei meinem Wohnobjekt an der Anschrift

eine WÄRMEPUMPE zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung
eine SOLARANLAGE zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung

errichtet zu haben. Die entsprechenden Rechnungen lege ich bei.

Hiermit ersuche ich um Gewährung und Auszahlung des hierfür vorgesehenen Förderungsbetrages aus Mitteln der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

Bankverbindung für Überweisung:	
Geldinstitut:
Konto-Nummer:
Bankleitzahl:

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anzahl der Beilagen: